

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung terroristischer krimineller Vereinigungen

A. Zielsetzung

Verbesserte strafrechtliche und verfahrensrechtliche Regelungen zur Bekämpfung moderner Formen terroristischer krimineller Vereinigungen.

B. Lösung

1. Materielles Recht:

a) Aufgliederung des bisherigen § 129 StGB:

Die Bildung krimineller Vereinigungen, deren Zweck und Tätigkeit auf bestimmte, für die innere Sicherheit besonders gefährliche Verbrechen gerichtet ist, wird in einem neuen § 129 a StGB als Verbrechenstatbestand eingestuft;

b) Erweiterung des bisherigen § 138 StGB (Nichtanzeige von Verbrechen) auf die Verbrechen des neuen § 129 a StGB; Erweiterung des § 139 Abs. 3 Satz 1 StGB auf die Verbrechen des erpresserischen Menschenraubs und der Geiselnahme (§§ 239 a, 239 b StGB);

c) Erweiterung des § 239 b StGB (Geiselnahme)

auf Fälle, in denen der Entführte selbst zu Handlungen genötigt oder die Drohung mit Freiheitsentziehung als Mittel der (politischen) Nötigung eingesetzt wird.

2. Verfahrensrecht:

- a) Klarstellung bei § 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO, daß bei Verdacht der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in der Regel der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr besteht;
- b) Erweiterung des § 112 Abs. 3 StPO für die Fälle des neuen § 129 a StGB.

C. Alternativen

entfällt

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung terroristischer krimineller Vereinigungen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Anderung des Strafgesetzbuchs

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 129 wird folgender § 129 a eingefügt:

„§ 129 a

Bildung schwerkrimineller Vereinigungen

(1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, Verbrechen

1. des Mordes, Totschlags oder Völkermordes (§§ 211, 212, 220 a),
2. gegen die persönliche Freiheit in den Fällen der §§ 234, 234 a, 239 a oder 239 b,
3. des Raubes oder der räuberischen Erpressung (§§ 249 bis 251, 255) oder
4. der §§ 306 bis 308, 310 b Abs. 1 bis 3, des § 311 Abs. 1 bis 3, des § 311 a Abs. 1 bis 3, des § 311 b Abs. 1 Nr. 1, der §§ 312, 313 Abs. 1, des § 315 Abs. 3, des § 315 b Abs. 3, der §§ 316 a, 316 c Abs. 1 und 2 oder des § 324

zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, für sie wirbt oder sie unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Vereinigung eine politische Partei ist, die das Bundesverfassungsgericht nicht für verfassungswidrig erklärt hat.

(4) § 129 Abs. 6 gilt entsprechend.“

2. § 138 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3 a eingefügt:

„3 a. einer Straftat in den Fällen des § 129 a.“

b) Nach dem Wort „rechtzeitig“ werden ein Beistrich und die Worte „in den Fällen der Nummern 3 a, 7 und 9 unverzüglich“ eingefügt.

3. In § 139 Abs. 3 werden nach der Verweisung „§ 220 a Abs. 1 Nr. 1“ ein Beistrich und die Worte „einen erpresserischen Menschenraub oder eine Geiselnahme (§§ 239 a, 239 b)“ eingefügt.

4. § 239 b Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer einen anderen entführt oder sich eines anderen bemächtigt, um ihn oder einen Dritten durch die Drohung mit dem Tode, einer schweren Körperverletzung (§ 224) oder Freiheitsentziehung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen, oder wer die von ihm durch eine solche Handlung geschaffene Lage eines anderen zu einer solchen Nötigung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.“

Artikel 2

Anderung der Strafprozeßordnung

§ 112 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 129) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nr. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ein Haftgrund nach Satz 1 besteht in der Regel, wenn der Beschuldigte einer Straftat nach § 129 Abs. 1, 3 des Strafgesetzbuches dringend verdächtig ist.“

2. In Absatz 3 wird die Verweisung „§§ 211“ durch die Verweisung „§§ 129 a, 211“ ersetzt.

Artikel 3

Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Mai 1975

Carstens, Stücklen und Fraktion

Begründung

A.

Die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland wird durch terroristische kriminelle Banden bedroht. Diese Banden versuchen, durch Terror die Bevölkerung zu verunsichern und damit das Vertrauen der Bürger in den Staat zu erschüttern.

Die Ermordung des Kammergerichtspräsidenten von Drenkmann, die Entführung des Berliner CDU-Vorsitzenden Lorenz und der Überfall auf die deutsche Botschaft in Stockholm sind augenfällige Beweise für die Gefährlichkeit, Skrupellosigkeit und Dreistigkeit dieser Terrorgruppen aus jüngster Zeit. Der Rechtsstaat muß alle verfügbaren Mittel einsetzen, um die terroristischen Banden, die vermutlich verhältnismäßig klein sind, in ihrer Existenz zu treffen. Gelingt dies nicht, so stehen ihm, wie gerade die Begleitumstände der Entführung des CDU-Vorsitzenden Lorenz schlaglichtartig enthüllt haben, gegenüber aktuellen erpresserischen Aktionen nur begrenzte Mittel zur Verfügung. Daher ist es dringend notwendig, die rechtlichen Voraussetzungen für die Bekämpfung der Existenz der terroristischen Banden zu verbessern und damit zugleich das Vertrauen des Bürgers in die Fähigkeit des Staates zur Gewährleistung der inneren Sicherheit zu stärken. Damit wird auch sichtbar gemacht, daß der Staat willens ist, der Gefährdung der inneren Sicherheit entschieden entgegenzutreten.

Die begangenen Verbrechen zeugen davon, daß die terroristischen kriminellen Banden gut organisiert sind und daß die Bandenmitglieder mit großer krimineller Energie zusammenarbeiten, sowohl in der Vorbereitung und Ausführung der Verbrechen wie bei der Verwischung der Spuren der verbrecherischen Anschläge. Begünstigt und unterstützt wird das Treiben dieser Terrorgruppen durch einen mehr oder weniger großen Kreis von Helfern und Sympathisanten. Sympathisanten und Helfer finden diese Banden insbesondere auch in bürgerlichen Kreisen; es kann davon ausgegangen werden, daß immer wieder Personen, die selbst keine Mitglieder der kriminellen Vereinigungen sind, diesen dadurch Vorschub leisten, daß sie Kontakte vermitteln, Unterschlupf, Mittel oder Fahrzeuge zur Verfügung stellen oder sonst Unterstützung gewähren. Ein weiterer Kreis von Personen gehört zu den Mitwissern von Existenz und Aktionen solcher terroristischer krimineller Vereinigungen sowie von Unterstützungshandlungen der dargestellten Art und deckt die Angehörigen und Helfer der terroristischen kriminellen Vereinigungen — nach geltendem Strafrecht meist sanktionslos — durch ihr Schweigen. Die Erfolglosigkeit der aus Anlaß der Lorenz-Entführung in Berlin durchgeführten Großfahndungen macht die Existenz dieses „Dunkelkreises der Sympathisanten“ besonders deutlich, auf dessen Bedeutung die Bundesregierung und Sprecher aller Parteien des Deut-

schon Bundestags bei der Anfang März abgehaltenen Sicherheitsdebatte immer wieder hingewiesen haben. Der vorliegende Entwurf will die Bekämpfung dieser Terrororganisationen durch Änderung strafrechtlicher und strafprozessualer Vorschriften verbessern. Die vorgesehene Einstufung der Bildung solcher krimineller Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeit auf besonders schwerwiegende Verbrechen gerichtet sind, als Verbrechen trägt der besonderen Gefährlichkeit dieser Banden für die innere Sicherheit der Bundesrepublik und für das Funktionieren des Rechtsstaates Rechnung. Zugleich wird durch das schwerere Unwerturteil allen, die sich an solchen Vereinigungen beteiligen, sie fördern oder mit ihnen sympathisieren, der eindeutig kriminelle Charakter dieser Organisationen noch stärker zum Bewußtsein gebracht. Die verschärften Strafdrohungen sind geeignet, den Kreis der Personen von einer Unterstützung abzuschrecken, die zwar mit den terroristischen Banden sympathisieren, die aber nicht bereit sind, für deren Zielsetzungen erhebliche und bleibende Nachteile in Kauf zu nehmen. Die vorgesehenen Regelungen haben somit den Zweck, die Terrororganisationen zu isolieren und ihnen die Basis für ihre verbrecherische Tätigkeit zu entziehen.

Die Ausdehnung der Anzeigepflicht nach § 138 StGB auf terroristische kriminelle Vereinigungen will die für eine wirksame Bekämpfung des kriminellen Treibens dieser Terrororganisationen erforderliche Mitwirkung sicherstellen. Damit werden zugleich die Voraussetzungen für eine erfolgreichere Fahndungstätigkeit der Behörden verbessert.

Außerdem zielt der Entwurf in seinem materiellen Teil noch darauf ab, aufgetretene Lücken und Ungereimtheiten der gesetzlichen Vorschriften, die bei der Bekämpfung terroristischer krimineller Vereinigungen angewendet werden müssen, zu beseitigen. Ebenso wie das materielle Strafrecht muß auch das Strafverfahrensrecht den Erscheinungsformen und Begehungsweisen des organisierten Verbrechens in unserer Zeit angepaßt werden. Die Bestimmungen, welche die Voraussetzungen der Anordnung der Untersuchungshaft regeln, müssen in ihrem Inhalt der Erkenntnis entsprechen, daß organisierte Straftäter vor allem wegen der gesteigerten Wirkungskraft einer gegliederten Vereinigung gegenüber sonstigen Straftätern über ungleich bessere Mittel verfügen, sich einem Strafverfahren zu entziehen. Möglichkeiten hierzu können sich schon dann ergeben, wenn Mitglieder der Vereinigung noch in Freiheit sind und eine Flucht oder Befreiung des Beschuldigten zu unterstützen vermögen. Auch die in § 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO genannten Verhaltensweisen liegen für kriminelle Vereinigungen besonders nahe. Schließlich kann eine kriminelle Vereinigung ihre Aktivität mit größerer Schlagkraft fortsetzen. Im Haftrecht sollten deshalb entsprechend dem Grad der bestehenden Gefährdung keine Lük-

ken vorhanden sein, die es den Mitgliedern einer kriminellen Vereinigung ermöglichen, in Freiheit die Ziele der Vereinigung weiterzuverfolgen. Der Schließung solcher Lücken dienen die verfahrensrechtlichen Vorschläge des Entwurfs.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 129 a StGB)

Nummer 1 (§ 129 a StGB) gliedert den bisherigen § 129 Abs. 1 StGB, den das geltende Recht als Vergehen einstuft, in zwei Tatbestände auf. Die Bildung krimineller Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeit auf bestimmte, für die innere Sicherheit besonders bedrohliche Verbrechen gerichtet sind (schwerkriminelle Vereinigungen), sollte vom Strafgesetz entsprechend dieser Zielrichtung ebenfalls als Verbrechen bewertet werden (§ 129 a StGB). Dabei trifft die Bewertung in Absatz 1 ausdrücklich alle Tatbestandsmodalitäten des § 129 Abs. 1 StGB, also insbesondere auch die Unterstützung solcher besonders gefährlicher krimineller Vereinigungen im Bereich der Helfer und Sympathisanten.

Eine solche Abstufung der Strafbewehrung nach der Zielrichtung der kriminellen Vereinigungen hatte schon der Entwurf 1962 erwogen und in § 294 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 vorgeschlagen, allerdings nur in Form eines Regelbeispiels des besonders schweren Falles. In der Begründung zu diesem Vorschlag, der „Taten der Hochkriminalität“ besonders erfassen sollte, ist ausgeführt: In einem neuen Regelbeispiel für besonders schwere Fälle würden die Vereinigungen zur Begehung von Verbrechen wider das Leben und von gemeingefährlichen Verbrechen ausdrücklich genannt, weil sie nach den Erfahrungen der Praxis die Allgemeinheit schwer gefährdeten. Diese Regelung knüpfe hinsichtlich der Verbrechen wider das Leben an den bisherigen § 49 b StGB an, der auf die Republikenschutzgesetze von 1922 und 1930 zurückgehe.

Diese Überlegungen treffen auf die Tätigkeit terroristischer krimineller Vereinigungen in besonderem Maße zu; der vorliegende Entwurf will den zugrundeliegenden Gedanken durch eine tatbestandliche Verselbständigung der Strafdrohung für schwerkriminelle Vereinigungen herausstellen. Die außerordentliche Gefährlichkeit dieser kriminellen Vereinigungen sollte dabei in einem besonderen Unwerturteil des Gesetzgebers zum Ausdruck kommen, nicht erst, wie vom Entwurf 1962 vorgesehen, durch die richterliche Strafzumessung im Einzelfall. Damit wird zugleich auch für den Kreis der Sympathisanten der schwere kriminelle Charakter der terroristischen Vereinigungen deutlich gemacht.

Der Katalog der „Taten der Hochkriminalität“ ist aus § 138 Abs. 1 Nr. 6 bis 9 StGB entnommen, modifiziert nur insofern, als lediglich die dort enthaltenen Verbrechen in den neuen § 129 a StGB übernommen werden sollen. Die übrigen in § 138 Abs. 1 StGB angeführten Straftaten (Nummern 1 bis

5) stehen nicht in unmittelbarem Bezug zur Gefährdung der inneren Sicherheit. Nur die Beteiligung an kriminellen Vereinigungen, die sich auf solche, für die innere Sicherheit besonders gefährliche Verbrechen richten, sollte als Verbrechen eingestuft werden.

Der Strafraum ist der gleichen wie etwa in § 82 oder § 308 StGB. Ein besonderer Strafraum entsprechend § 129 Abs. 4 StGB ist nicht erforderlich.

Der Entwurf schlägt als Absatz 2 ähnlich wie § 82 Abs. 2, § 308 Abs. 2 StGB einen besonderen Strafraum für minder schwere Fälle vor. Daß für kriminelle Vereinigungen im Sinne des § 129 a StGB „die Begehung von Straftaten nur ein Zweck oder eine Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung ist“ (§ 129 Abs. 2 Nr. 2 StGB), wird kaum vorkommen. Jedoch kann es Fälle etwa geringer Unterstützungstätigkeit geben, für die eine Mindeststrafe von einem Jahr nicht mehr angemessen erscheint. Eine Regelung über das Absehen von Strafe wie in § 129 Abs. 5 StGB erscheint nicht angezeigt.

Absatz 3 stellt klar, daß das Parteienprivileg auch im Rahmen der schwerkriminellen Vereinigungen zum Tragen kommen muß.

Absatz 4 übernimmt im Wege der Verweisung die Regelung des § 129 Abs. 6 StGB für die kriminalpolitisch wichtigen Fälle der tätigen Reue.

Zu Nummer 2 (§ 138 StGB)

Buchstabe a knüpft an den Grundsatz an, daß das Strafgesetzbuch eine Anzeigepflicht geplanter oder in Ausführung befindlicher Taten nur bei schwersten Straftaten vorsehen will. In diesen Bereich gehört nach der hier vorgeschlagenen Fassung der neue § 129 a StGB, der die Bildung krimineller Vereinigungen mit Zielrichtung auf bestimmte, besonders gefährliche „Taten der Hochkriminalität“ als Verbrechen einstuft. Es ist deshalb folgerichtig, auch die Anzeigepflicht des § 138 StGB entsprechend zu erweitern und damit den Kreis der Mitwisser und Sympathisanten terroristischer krimineller Vereinigungen zu veranlassen, den Beteiligten terroristischer krimineller Vereinigungen die bisher gewährte Deckung durch Schweigen zu entziehen und damit weiteres Unheil zu verhindern.

Der Begriff „Straftat in den Fällen des § 129 a“ umfaßt alle Tathandlungen des § 129 a StGB, also sowohl das Gründen und Unterstützen schwerkrimineller Vereinigungen, das Werben für sie wie die Beteiligung an solchen besonders gefährlichen Vereinigungen, also die Teilnahme als Mitglied.

Buchstabe b soll eine Lücke hinsichtlich des Zeitpunkts der Anzeigepflicht schließen. Die Anzeigepflicht des § 138 StGB beginnt mit der Kenntnis vom Vorhaben der einzelnen Tathandlungen und dauert bis zu deren tatsächlicher Beendigung. Bei Dauerdelikten wie in den Fällen des § 138 Abs. 1 Nr. 7 StGB besteht deshalb Anzeigepflicht, solange der Dauerzustand fort dauert (RGSt 63, 106; h. M.). Nach der bisherigen Fassung des Gesetzes bleibt dem Anzeigepflichtigen dann praktisch so lange Zeit zur Anzeige wie der strafbare Dauerzustand fortbesteht (vgl. LK, 9. Aufl., Erl. 26 zu § 138 StGB).

Gleiches gilt für den Bereich der gemeingefährlichen Delikte (§ 138 Abs. 1 Nr. 9 StGB), wo die Anzeige derzeit ebenfalls bis zur Beseitigung der Gefahr noch „rechtzeitig“ ist (Dreher, 35. Aufl., Anm. 1 A, b zu § 138 StGB). Auch die Verwirklichung des Tatbestands des durch den Entwurf neu eingefügten § 129 a StGB kann — jedenfalls bei Formen der „Beteiligung“ — einen Dauerzustand darstellen. Der Mitwisser, der mit einem Fortbestand der kriminellen Vereinigung rechnet, könnte in diesen Fällen die Anzeige vielfach unabsehbar hinausschieben. Es liegt auf der Hand, daß damit der Zweck der Vorschrift des § 138 StGB verfehlt würde. Das gilt in gleicher Weise für § 138 Abs. 1 Nr. 7 und 9 StGB. Der Entwurf schlägt deshalb in Übereinstimmung mit § 43 Wehrstrafgesetz vor, daß in diesen Fällen die Anzeige „unverzüglich“ zu erstatten ist.

In Übereinstimmung mit dem geltenden Recht bezieht sich die Anzeigepflicht nicht auf Straftaten, deren Ausführung bereits beendet ist.

Zu Nummer 3 (§ 139 StGB)

Nummer 3 (§ 139 StGB) greift einen Vorschlag wieder auf, der bereits bei den Beratungen zum Zwölften Strafrechtsänderungsgesetz vom 16. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1979) im Gespräch war (vgl. Sonderausschuß-Prot. VI/1547). Der erpresserische Menschenraub und die Geiselnahme sind nach dem Unrechtsgehalt der Tat, nach der Gesinnung des Täters und im Hinblick auf die Bedrohung der öffentlichen Sicherheit verabscheuungswürdigste Verbrechen. Wie derzeit schon bei bevorstehenden Taten des Mordes und Totschlags geregelt, muß in diesen schwerwiegenden Entführungsfällen im Interesse der Rettung des Opfers auch einem Angehörigen des Täters eine Anzeige zugemutet werden. Ebenso kann bei dieser besonderen Konstellation ein Rechtsanwalt seiner Anzeigepflicht nicht dadurch enthoben werden, daß er Kenntnisse über eine bevorstehende oder im Gange befindliche Entführung in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt erlangt hat. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, daß in jüngster Zeit einzelne Rechtsanwälte in den Verdacht geraten sind, zumindest Mitwisser solcher Taten zu sein.

Zu Nummer 4 (§ 239 b StGB)

Nummer 4 (§ 239 b StGB) will Lücken schließen, die bei der Neuregelung des Bereichs der Geiselnahme durch das Zwölfte Strafrechtsänderungsgesetz vom 16. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1979) verblieben sind und die in der Literatur zu Recht als „bedenklich“ und „unbefriedigend“ bezeichnet werden (Dreher, 35. Aufl., Anm. 2 A zu § 239 b StGB).

Nach geltendem Recht reicht es für die Erfüllung des Tatbestands des § 239 b StGB nicht aus, wenn z. B. ein Politiker oder Diplomat lediglich mit der Drohung entführt wird, ihn — etwa in einem sog. „Volksgefängnis“ — festzuhalten, bis bestimmte — auch politische — Bedingungen erfüllt sind oder etwa bestimmte Gefangene entlassen sind. Dies gilt selbst dann, wenn durch die Freiheitsentziehung der Tod des Entführten (z. B. infolge Nichtbehandlung einer Krankheit) leichtfertig verursacht wurde (vgl. Dre-

her a. a. O.). Die Strafdrohung des § 239 StGB, auch des Absatzes 3, wird dem Gewicht solcher Taten nicht gerecht, die § 239 a Abs. 2 in Verbindung mit § 239 b Abs. 2 StGB in vergleichbaren Fällen erheblich schwerer bewertet.

Nach geltendem Recht genügt es ebenfalls nicht, wenn der Entführte selbst durch die Drohungen zu bestimmten Handlungen genötigt wird, etwa ein Politiker zum Rücktritt oder ein Fabrikant zur Einstellung oder Entlassung von Arbeitnehmern (vgl. das Beispiel von Dreher a. a. O.). § 106 StGB (Nötigung von Verfassungsorganen) reicht nur in den seltensten Fällen aus, die vorhandene Lücke zu schließen. Der Entwurf schlägt deshalb vor, durch die Einführung des Tatbestandsmerkmals „ihn“ klarzustellen, daß der Entführte selbst Objekt der Nötigung sein kann.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Bei Mitgliedern einer kriminellen Vereinigung muß schon aus dem Wesen der Vereinigung im Regelfall der Schluß gezogen werden, jedes ihrer Mitglieder werde sich die in § 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO genannten Verhaltensweisen wenn möglich zunutze machen und hierdurch die Ermittlung der Wahrheit erschweren. In der Rechtsprechung und Literatur ist bereits in einer Reihe von Fällen, insbesondere bei Betäubungsmittel- und Waffenhändlerringen, aber auch bei einzelnen Rockerbanden zum Ausdruck gebracht worden, es sei eine Erfahrungstatsache, daß die kriminellen Organisationen auf Verdunkelung ausgingen (vgl. OLG München 23. November 1972, 1 Ws 739/72 und 26. Juni 1973, 1 Ws 488/73; Kleinknecht, StPO, 31. Aufl., § 112 Anm. 6 B). Es kann auch nicht angenommen werden, daß sich Mitglieder einer kriminellen Vereinigung stets aus einem anderen Rechtsgrund, z. B. wegen Fluchtgefahr, in Untersuchungshaft befinden werden, so daß schon aus diesem Grunde einer Verdunkelung vorgebeugt wäre. Im Gegenteil zeigen sich in der Gegenwart früher unbekanntere Erscheinungsformen der Mitgliedschaft bei oder der Unterstützung von kriminellen Vereinigungen: die Täter üben geachtete bürgerliche Berufe aus und befinden sich in gesicherten Verhältnissen, deretwegen, wenn nicht im Einzelfall der dringende Verdacht schwerer anderer Straftaten besteht, die Inhaftnahme wegen Fluchtgefahr fast immer ausgeschlossen sein wird.

Zu Nummer 2

Durch das Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1361) hat der Deutsche Bundestag den für schwerste Verbrechen bestehenden Haftgrund nach § 112 Abs. 3 StPO auf Verbrechen nach § 311 Abs. 1 bis 3 StGB (Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion unter Gefährdung von Leib oder Leben) erstreckt. Im Bericht des Rechtsausschusses (Drucksache VI/3561) ist hierzu ausgeführt, daß die Erweiterung des Haftgrundes nach § 112 Abs. 3 StPO erforderlich sei, da die Er-

fahrungen der jüngsten Zeit die Schwere derartiger Verbrechen zeigten. In gleicher Weise ist in neuerer Zeit offenbar geworden, daß schwerste Verbrechen von terroristischen kriminellen Vereinigungen begangen werden, deren Zweck oder deren Tätigkeit gerade hierauf gerichtet ist. Verbrechen wie vollendeter und versuchter Mord, Geiselnahme u. a. entstehen aus dem Nährboden dieser Organisationen nicht zufällig, sondern weil ein straffer Zusammenhalt und Aufbau der Organisation den verbrecherischen Willen der Mitglieder aufrechterhält und fördert. Es ist angezeigt, die nach § 129 a StGB in der Fassung von Artikel 1 strafbare Form der Mitgliedschaft in kriminellen Vereinigungen wegen ihrer außerordentlichen Gefährlichkeit in den Haftgrund nach § 112 Abs. 3 StPO aufzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Vorschrift nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE

19, 342) keinen „automatischen“ Haftgrund enthält, daß es aber zur Anwendung der Vorschrift ausreicht, wenn Flucht- oder Verdunkelungsgefahr nicht völlig auszuschließen sind; ebenso genügt es, wenn die ernstliche Befürchtung besteht, der Beschuldigte werde weitere Verbrechen ähnlicher Art begehen.

Zu Artikel 3

Artikel 3 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Wegen der besonderen Dringlichkeit erscheint es angezeigt, daß das Gesetz bereits am Tag nach seiner Verkündung in Kraft tritt.